

Entwurf

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat der Alfsee GmbH hat am _____ folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft erlassen:

§ 1

Aufgabenkreis

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Beteiligungsrichtlinie der Samtgemeinde Bersenbrück/Landkreis Osnabrück für die Beteiligungen (falls eine solche erlassen wurde), dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

§ 2

Organisation und Geschäftsverteilung

1. Der/die Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
2. Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3

Vertretung der Gesellschaft

1. Der/die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein. Ist ein Prokurist bestellt, kann die Gesellschaft auch durch einen Geschäftsführer und den Prokuristen vertreten werden.
2. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis von Geschäftsführern betreffen, vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Der/die Geschäftsführer bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
2. Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

§ 5 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie, der Stellenübersicht) auf, so dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
2. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen. Erhebliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das geplante Ergebnis voraussichtlich um mehr als 25 % unterschritten wird.
3. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Gesellschafter (falls ein solches eingerichtet ist) regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.
4. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Gesellschafter vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Gesellschafter gesichert werden soll.
5. Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die strategische Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

§ 6 Unterrichtung des Aufsichtsrates

1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 - a. mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
 - b. regelmäßig, mindestens (*vierteljährlich*), über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 - c. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen, und
 - d. sofern solche gegründet werden, über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Geschäftsführung hat grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen.
3. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Halbjahres einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern und soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen:

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, z. B. der Generalnutzungsvertrag oder wirtschaftlich bedeutsame Pachtverträge,
2. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit sie sich nicht im Umlaufvermögen befinden (d.h. zur Veräußerung vorgesehen sind),
3. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
4. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind, die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen einen Gesellschafter sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung mit einem Streitwert von mehr als 10.000 €,
5. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall und von mehr als 10.000 € im Kalenderjahr,
6. die Wertgrenzen/Zeitdauern für die im Gesellschaftsvertrag unter § 7 Abs. 4 genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Einstellungen, Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeiter/-innen ab einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 €.
 - b. Betriebsvereinbarungen sind grundsätzlich zum Beschluss vorzulegen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen ab einer Größenordnung, die ein Monatsgehalt im Jahr überschreitet.
 - c. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes ab 50.000 €.
 - d. Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen ab 50.000 €.
 - e. Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte ab 100.000 €.
 - f. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen ab 50.000 €.
 - g. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen ab 10.000 €.
 - h. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Zahlungsverpflichtung von mehr als 25.000 € im Kalenderjahr.
 - i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 €.
 - j. Geschäfte der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung ab einem Jahreswert von 1.000 €, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von gastronomischen Angeboten und Übernachtungsangeboten.
7. Für die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes sinngemäß.
8. Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

§ 8
Abwesenheit der Geschäftsführer

1. Der/die Geschäftsführer und die/der Prokurist stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates Urlaub von mehr als 21 Tagen rechtzeitig mit.
2. Ist ein Geschäftsführer aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen

§ 9
Prüfung der Gesellschaft

1. Der/die Geschäftsführer haben die gesetzliche Prüfung ordnungsgemäß vorzubereiten, ihre Durchführung zu ermöglichen und die aus dem Prüfungsbericht sich ergebenden Notwendigkeiten zu befolgen.
2. Die Prüfung der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Prüfungsorgane. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Erlass durch den Aufsichtsrat in Kraft.

Bersenbrück,

Vorsitzende/r des Aufsichtsrates